

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Beratungsverträge (Dienstverträge gemäß Bera- tungsmodell)**

der SEPICON AG (im Nachfolgenden „SEPICON“  
genannt)

### **1 Anwendungsbereich und Geltung**

#### 1.1

Wir verwenden unsere Allgemeinen Vertragsbe-  
dingungen nur

- a) gegenüber Personen oder  
rechtsfähigen Personengesellschaften,  
die bei Ab- schluss des Vertrages in  
Ausübung ihrer gewerblichen oder  
selbständigen beruflichen Tätigkeit  
handeln („Unternehmer“ gem. § 14  
BGB) – ausgenommen Berater und  
Partner der SEPICON,
- b) gegenüber juristischen Personen des  
öffentlichen Rechts und
- c) gegenüber öffentlich-rechtlichen  
Sondervermögen.

#### 1.2

Unsere Angebote, Vertragsschlüsse und Leistun-  
gen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage  
dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

#### 1.3

Diese Vertragsbedingungen gelten auch für  
Erweiterungen und alle sonstigen Änderungen  
bereits geschlossener Verträge.

#### 1.4

Soweit von unseren Geschäftspartnern verwandte  
Allgemeine Geschäftsbedingungen zu unseren  
Ungunsten von unseren Allgemeinen Vertragsbe-  
dingungen abweichen, sind wir mit deren Verwen-  
dung nicht einverstanden und weisen wir diese  
hiermit ausdrücklich zurück.

#### 1.5

Von diesen Allgemeinen  
Vertragsbedingungen kann nur im Einzelfall  
und nur durch schriftliche Vereinbarung  
abgewichen werden.

### **2 Geschäftsmodell bei Beratungsleistun- gen**

#### 2.1

Bei unseren Angeboten und Verträgen ist die  
SEPICON der Vertragspartner sowohl des  
Kunden als auch unserer Berater. Die SEPICON  
erbringt die von ihr gegenüber dem Kunden  
geschuldete Beratung mithilfe ihrer Berater als

Erfüllungsgehilfen

#### 2.2

Die Berater der SEPICON stehen zum Kunden  
in keinem Vertragsverhältnis.

### **3 Vertragsabschluss auch konkludent möglich**

Soweit nicht schriftlich etwas anderes  
vereinbart ist, kommt auch durch Abruf oder  
Entgegennahme von Leistungen der  
SEPICON ein Vertrag zwischen der SEPICON  
und dem Kunden zu den Bedingungen  
zustande, die im schriftlichen Angebot der  
SEPICON genannt sind.

### **4 Termine und Teilleistungen**

#### 4.1

Die von der SEPICON genannten Termine  
und Fristen sind unverbindlich, es sei denn,  
dass SEPICON und Kunde schriftlich  
ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

#### 4.2

Teilleistungen der SEPICON sind zulässig  
und können gesondert abgerechnet werden.  
Dies gilt nicht, wenn die Teilleistung für den  
Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.

### **5 Durch SEPICON nicht zu vertretende Leistungsstörungen**

#### 5.1

Wenn und soweit sich die Leistung der  
SEPICON aufgrund von Umständen verzögert,  
welche die SEPICON nicht zu vertreten hat, ist  
die SEPICON berechtigt, ihre Leistung  
nachzuholen, und zwar verzögert

- a) um die Dauer des  
Leistungshindernisses,
- b) zuzüglich eines angemessenen  
Zeitraums zur Wiederaufnahme der  
Leistungserstellung sowie
- c) zuzüglich des planmäßigen  
eigentlichen  
Leistungserstellungszeitraums.

#### 5.2

Wenn und soweit die Leistung der SEPICON  
bereits anfänglich unmöglich ist oder  
nachträglich unmöglich wird, ist der Anspruch  
des Kunden auf Leistung ausgeschlossen  
(Leistungsbefreiung); der Vertrag selbst bleibt  
jedoch gültig.

### 5.3

Wenn und soweit die Leistung der SEPICON bereits anfänglich unmöglich ist, kann der Kunde von der SEPICON auch keinen Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, dass die SEPICON das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannte.

### 5.4

Wenn und soweit die Leistung der SEPICON nachträglich unmöglich wird und hat die SEPICON das Leistungshindernis nicht zu vertreten, kann der Kunde von der SEPICON auch keinen Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

### 5.5

Wenn und soweit die SEPICON von Ihrer Leistung befreit ist, entfällt grundsätzlich der Anspruch der SEPICON auf Vergütung. Dies gilt nicht, soweit die Leistungsbefreiung der SEPICON nur ihre Nacherfüllungspflicht im Falle einer nicht vertragsmäßigen Leistung betrifft.

Ist der Kunde für den Umstand, auf Grund dessen die SEPICON von Ihrer Leistung befreit wird, allein oder überwiegend verantwortlich oder tritt dieser von der SEPICON nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Kunde im Verzug der Annahme ist, so behält die SEPICON den Anspruch auf Vergütung. Die SEPICON muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Leistungsbefreiung erspart.

## **6 Leistungsstörung seitens der SEPICON in Form von zu vertretender verzögerter Leistung (Verzug)**

### 6.1

Kommt die SEPICON mit ihrer Leistung in Verzug, ist die SEPICON verpflichtet, alle möglichen und ihr zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzugslage so bald wie möglich zu beenden (Aufholungspflicht).

### 6.2

Eine Haftung der SEPICON für Verzugsschäden und sonstige Verzugsfolgen ist nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

## **7 Leistungsstörungen seitens der SEPI- CON in Form von zu vertretender Nicht- Leistung oder Schlecht-Leistung**

### 7.1

Falls die SEPICON die Projektleistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder mangelhaft erbringt und hat die SEPICON diese Leistungsstörung zu vertreten, so ist die SEPICON verpflichtet, die

Projektleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen (Nacherfüllungspflicht).

Voraussetzung ist eine ausdrückliche Abmahnung der SEPICON durch den Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung des Kunden von der jeweiligen Leistungsstörung.

### 7.2

Falls der SEPICON die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung auch innerhalb einer von dem Kunden ausdrücklich zu setzenden, angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht oder nicht in der vertraglich gebotenen Mindestqualität gelingt und hat die SEPICON das Scheitern der Nacherfüllung zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Statt der Kündigung ist der Kunde berechtigt, die Ablösung des bisher eingesetzten Beraters der SEPICON durch eine geeignete Ersatzperson zu verlangen.

Falls und sobald der Kunde entweder kündigt oder aber Ablösung des bisherigen Beraters nebst Einsatz einer Ersatzperson verlangt, ist er an diese Entscheidung gebunden; das nicht geltend gemachte Recht ist ausgeschlossen.

### 7.3

Im Falle einer derartigen berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden hat die SEPICON das bis dahin erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich zu dokumentieren und mit allen übrigen in seinem Besitz befindlichen Projektunterlagen dem Kunden unverzüglich zu übergeben („Projekt-Arbeitsergebnis“).

Die SEPICON hat nur Anspruch auf Vergütung für ihre bis zum Wirksamwerden der berechtigten Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für solche Leistungen, für welche der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass die Leistungen der SEPICON für den Kunden unbrauchbar und deshalb ohne Interesse sind. Die SEPICON erhält insbesondere keine Abgeltung für noch nicht erbrachte Leistungen.

Schadensersatzansprüche des Kunden in Folge einer derartigen Kündigung sind nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

## 7.4

Sonstige Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

## 8 Ordentliche und außerordentliche Kündigungen

## 8.1

Verträge mit zeitlicher oder sachlicher Befristung können von keiner Partei ordentlich gekündigt werden.

## 8.2

Verträge ohne Befristung, z.B. Beratungsaufträge auf unbestimmte Zeit, können von jeder Partei ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

## 8.3

Beide Parteien sind jeweils berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die andere Partei

- a) Pflichten aus dem Vertrag derart gravierend verletzt hat, dass der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann (wichtiger Grund), und
- b) die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## 8.4

Beide Parteien sind ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.

## 8.5

Im Falle einer Kündigung hat die SEPICON das bis dahin erreichte Arbeitsergebnis zu dokumentieren und mit allen übrigen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen dem Kunden zu übergeben.

Die SEPICON hat nur Anspruch auf Vergütung ihrer bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Schadensersatzansprüche gegen Berater und SEPICON in Folge einer außerordentlichen Kündigung sind nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

## 9 Form von Kündigungserklärungen; Erklärungsfrist für außerordentliche Kündigungen

## 9.1

Die Erklärung jeder Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB), gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung handelt.

## 9.2

Eine außerordentliche Kündigungserklärung kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen (Erklärungsfrist). Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die außerordentliche Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss der anderen Partei auf Verlangen den oder die Kündigungsgründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

## 10 Zahlungsbedingungen; Zahlungsstörungen beim Kunden

## 10.1

Die Vergütung der Beratungsleistungen von SEPICON erfolgt nach Aufwand. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von SEPICON, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

## 10.2

Falls der Kunde gegenüber der SEPICON mit einer Zahlung in Verzug gerät, ist die SEPICON berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

## 10.3

Das Recht der SEPICON, im Verzugsfall vom Kunden den Ersatz ihres Verzugs Schadens zu verlangen (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB), bleibt unberührt.

## 10.4

Falls der Kunde gegenüber der SEPICON in Zahlungsverzug gerät, kann die SEPICON dem Berater untersagen, weitere Leistungen für den Kunden während des Kundenverzugs zu erbringen und den Berater für die Dauer des Kundenverzugs von dem Projekt abziehen (Leistungsverweigerungsrecht).

Die Projektabzugsentscheidung der SEPICON muss ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Kunden erfolgen.

## 11 Unterstützungspflichten des Kunden

### 11.1

Der Kunde ist verpflichtet, der SEPICON und ihren mit der Beratung des Kunden betrauten Beratern alle zur erfolgreichen Erfüllung des Auftrages erforderlichen Informationen, Dokumente und Zugänge zu Kundenmitarbeitern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 11.2

Der Kunde ist verpflichtet, für die Berater der SEPICON während der Dauer des Beratungsauftrages je einen fachlichen und einen organisatorischen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

### 11.3

Weder SEPICON noch ihre Berater haften für Schäden oder Fehler, welche durch die Verletzung einer Unterstützungspflicht des Kunden verursacht werden.

## 12 Schutzrechtsverletzung

### 12.1

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der SEPICON entwickelte und von der SEPICON dem Kunden übergebene Arbeitsergebnisse geltend und wird die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder ausgeschlossen, haftet die SEPICON dem Kunden für die Dauer der Nutzung – höchstens jedoch 1 Jahr ab Übergabe – wie folgt:

- a) Die SEPICON wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder
  - die Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht verletzen, aber dennoch im Wesentlichen den im Vertrag zwischen SEPICON und Kunde vereinbarten Anforderungen in für die SEPICON und den Kunden zumutbarer Weise entspricht
  - oder
  - die SEPICON bzw. den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Arbeitsergebnisse gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- b) Gelingt dies der SEPICON zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie

die Arbeitsergebnisse gegen Erstattung des vom Kunden entrichteten Honorars abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Arbeitsergebnisse an die SEPICON zurückzugeben.

### 12.2

Voraussetzungen für die Haftung der SEPICON gemäß 12.1 sind, dass der Kunde die SEPICON von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder der SEPICON überlässt oder nur im Einvernehmen mit der SEPICON führt.

### 12.3

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 12.4

Stellt der Kunde die Nutzung der Arbeitsergebnisse zur Schadensminderung oder aus sonstigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten unverzüglich darauf ausdrücklich hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.

### 12.5

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die SEPICON ausgeschlossen.

### 12.6

Die Haftung der SEPICON für Schutzrechtsverletzung ist in 12. abschließend geregelt.

## 13 Aufrechnungsausschlüsse

Der Kunde kann gegenüber Gegenforderungen der SEPICON nur aufrechnen, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

## 14 Vertraulichkeitspflichten

### 14.1

SEPICON und der Kunde werden alle Informationen über das Unternehmen des anderen, welche ihnen durch den Beratungsauftrag bekannt werden, streng vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne Zustimmung des jeweils anderen zugänglich machen. Dies gilt auch nach Beendigung des Beratungsauftrags.

## 14.2

Die SEPICON ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz für Marketing- und Vertriebszwecke zu verwenden.

## 15 Haftung und Verjährung

## 15.1

Falls und soweit die SEPICON – gleich aus welchem Rechtsgrund – zum Schadensersatz verpflichtet

ist, beschränkt sich ihre Schadensersatzpflicht der Höhe nach auf die Ersatzleistungen der Betriebshaftpflichtversicherung der SEPICON.

## 15.2

Die SEPICON ist bereit, auf Wunsch dem Kunden jederzeit Einsicht in ihre Versicherungspolice zu gewähren.

## 15.3

Falls und soweit die Betriebshaftpflichtversicherung der SEPICON ihre Schadensersatzpflicht nicht abdeckt, leistet die SEPICON Schadensersatz

- a) nur für vermeidbare und nach dem Vertragstyp vorhersehbare Schäden und
- b) nur bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000 EUR.

## 15.4

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung für den Schaden auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Vertragsverletzung der SEPICON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

## 15.5

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten der SEPICON (sog. Kardinalpflichten), also der Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 15.6

Für die Erreichung von Einspar-, Umsatz- oder Ergebniszielen oder -werten auf Kundenseite kann die SEPICON unter keinen Umständen haftbar gemacht werden.

## 15.7

Ansprüche gegen die SEPICON wegen eines Mangels verjähren, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf von einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährung.

## 16 Nutzungsrechte

## 16.1

SEPICON hat eigene Ausschreibungsdokumente wie Projektausschreibungsunterlagen, insbesondere aber Templates und Tools (nachfolgend gemeinsam als „Ausschreibungsdokumente“ bezeichnet), entwickelt. Stellt die SEPICON dem Kunden Ausschreibungsdokumente zur Verfügung, ist dies an die folgenden Bedingungen und Nutzungsrechte geknüpft.

## 16.2

SEPICON behält sich sämtliche Nutzungsrechte an den Ausschreibungsdokumenten vor. Nutzungsrechte für die Ausschreibungsdokumente werden dem Kunden von SEPICON ausschließlich im Rahmen des Vertrages und zur Durchführung eines von SEPICON betreuten Ausschreibungsverfahrens eingeräumt.

## 16.3

Nach Beendigung des Beratungsvertrags mit der SEPICON wird das Nutzungsrecht des Kunden an den Ausschreibungsdokumenten wie folgt beschränkt: Der Kunde erhält lediglich das Recht, die übergebenen Projekt-Arbeitsergebnisse aus der Zusammenarbeit mit der SEPICON zu ausschließlich internen Zwecken zu verwenden. Dem Kunden ist es nach Beendigung des Beratungsvertrags somit untersagt, die Ausschreibungsdokumente Dritten zur Verfügung zu stellen oder damit ein neues Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

## 16.4

Weitere Nutzungsrechte an den Ausschreibungsdokumenten werden nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung vergeben.

**16.5**

Mit Beendigung des Beratungsvertrags wird der Kunde der SEPICON sämtliche Ausschreibungsdokumente zurückgeben, die kein Projekt-Arbeitsergebnis darstellen. Gegebenenfalls erstellte Kopien und sonstige Vervielfältigungen solcher Ausschreibungsdokumente sind vollständig und endgültig zu löschen. Auf Wunsch von SEPICON wird der Kunde die Löschung schriftlich bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Ausschreibungsdokumenten steht dem Kunden nicht zu, es sei denn die SEPICON hat ein solches Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich anerkannt oder es wurde rechtskräftig festgestellt.

**16.6**

Verstößt der Kunde gegen eine Pflicht aus diesem Abschnitt (Nutzungsrechte) oder überschreitet er die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an den Ausschreibungsdokumenten in anderer Weise, so hat er für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 an SEPICON zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhanges wird ausgeschlossen.

**17 Erfüllungsort; anzuwendendes Recht; Gerichtsstand; salvatorische Klausel****17.1**

Erfüllungsort für die Leistungen der SEPICON ist Düsseldorf.

**17.2**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**17.3**

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Düsseldorf als örtlicher Gerichtsstand vereinbart.

**17.4**

Sollte eine der vorstehenden oder der nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Parteien eine Einigung herbeiführen, die den durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht. Sollten die Parteien in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke in den Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart hätten.

Stand: 1. Februar 2020